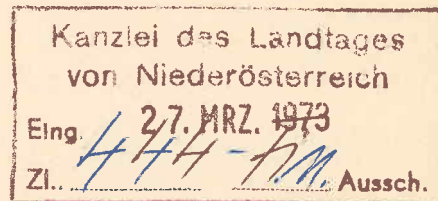


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1743/40-1973.

Wien, am 27. März 1973

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1968 wieder in Kraft gesetzt wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1968 ist mit 31. Dezember 1972 außer Kraft getreten.

Da durch das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972, eine Änderung der Rechtslage, die für die Bemessung der Bezirksumlage maßgebend ist, nicht erfolgte, kann das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1968 unverändert wieder in Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses des Landtages von Niederösterreich hat die Landesregierung von einem Begutachtungsverfahren Abstand genommen. Es dürfte aber im Hinblick auf die sozialpolitische Bedeutung der Bezirksumlage im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Fürsorgeleistungen eine Wiederinkraftsetzung des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1968 unbedenklich sein.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1968 wieder in Kraft gesetzt wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Ed. Meler